

Gemeinsame Verwaltung im Gestaltungsraum VIII???

Kreissynode September 2023

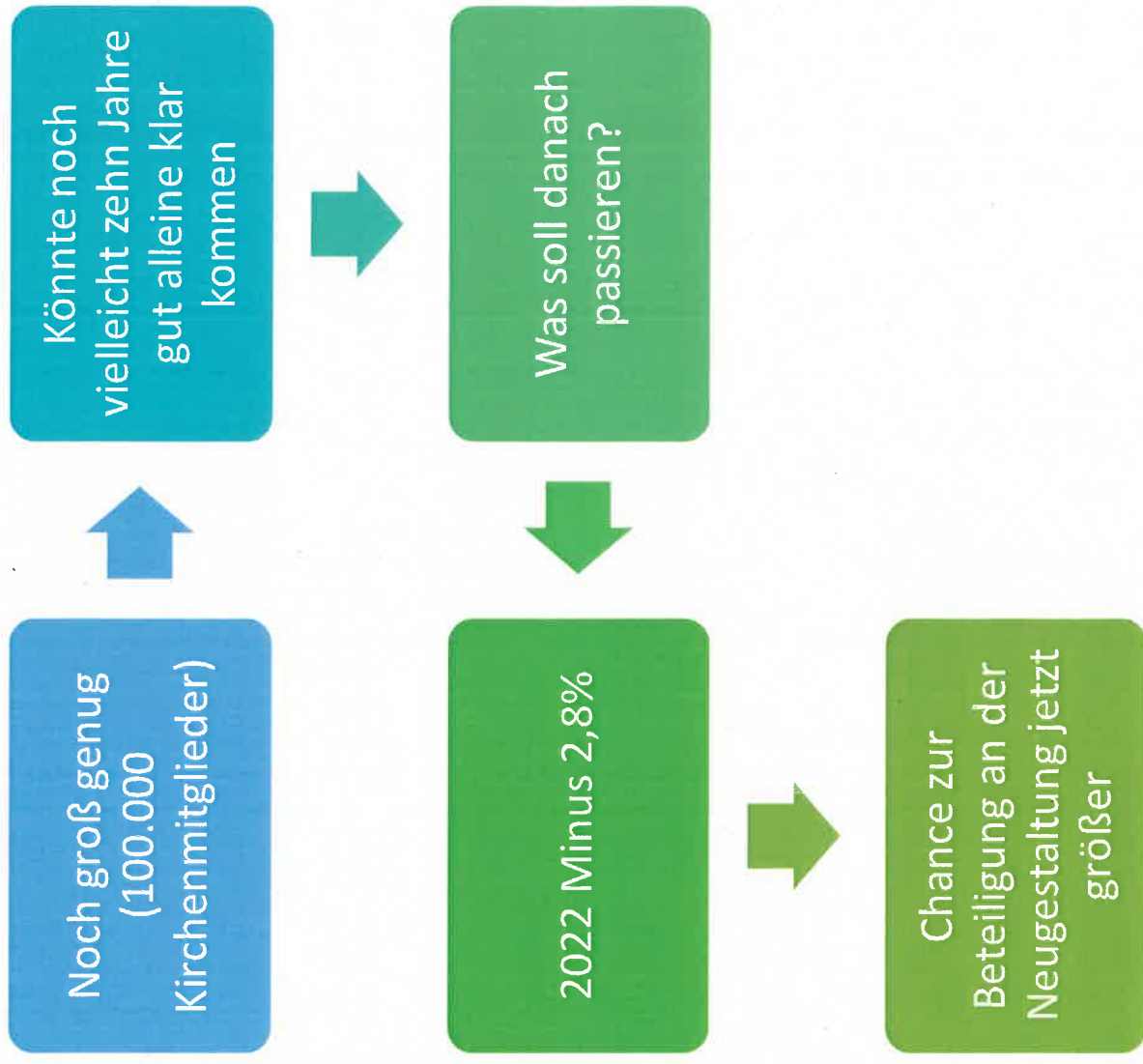
Warum jetzt die Entscheidung?

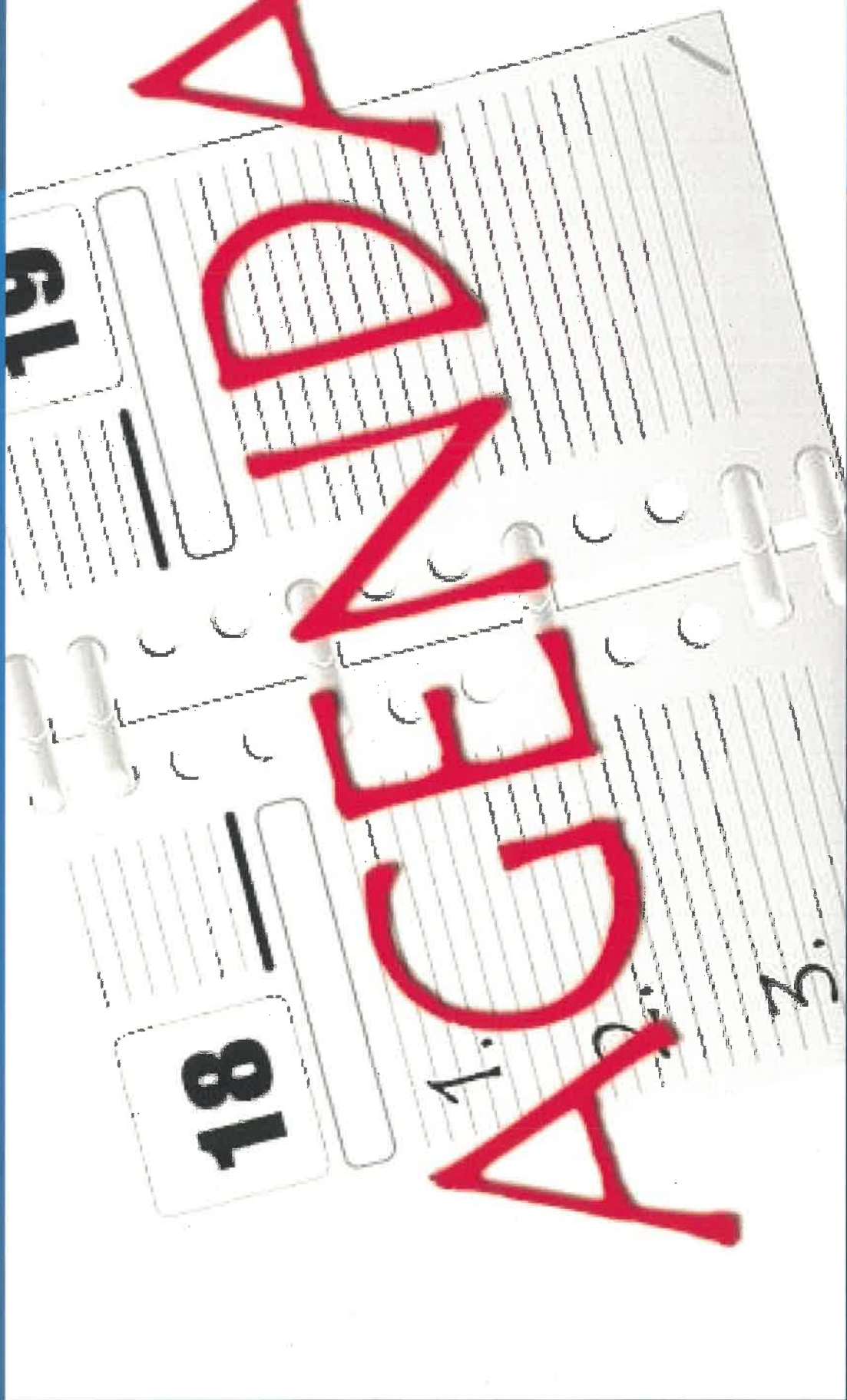
Größe der
Kreiskirchenämter
teilweise
grenzwertig

Vertretungen
schwierig

Kirchenkreise
werden kleiner

Warum ist Herford bei der Diskussion dabei?





A

D

N

G

A

19

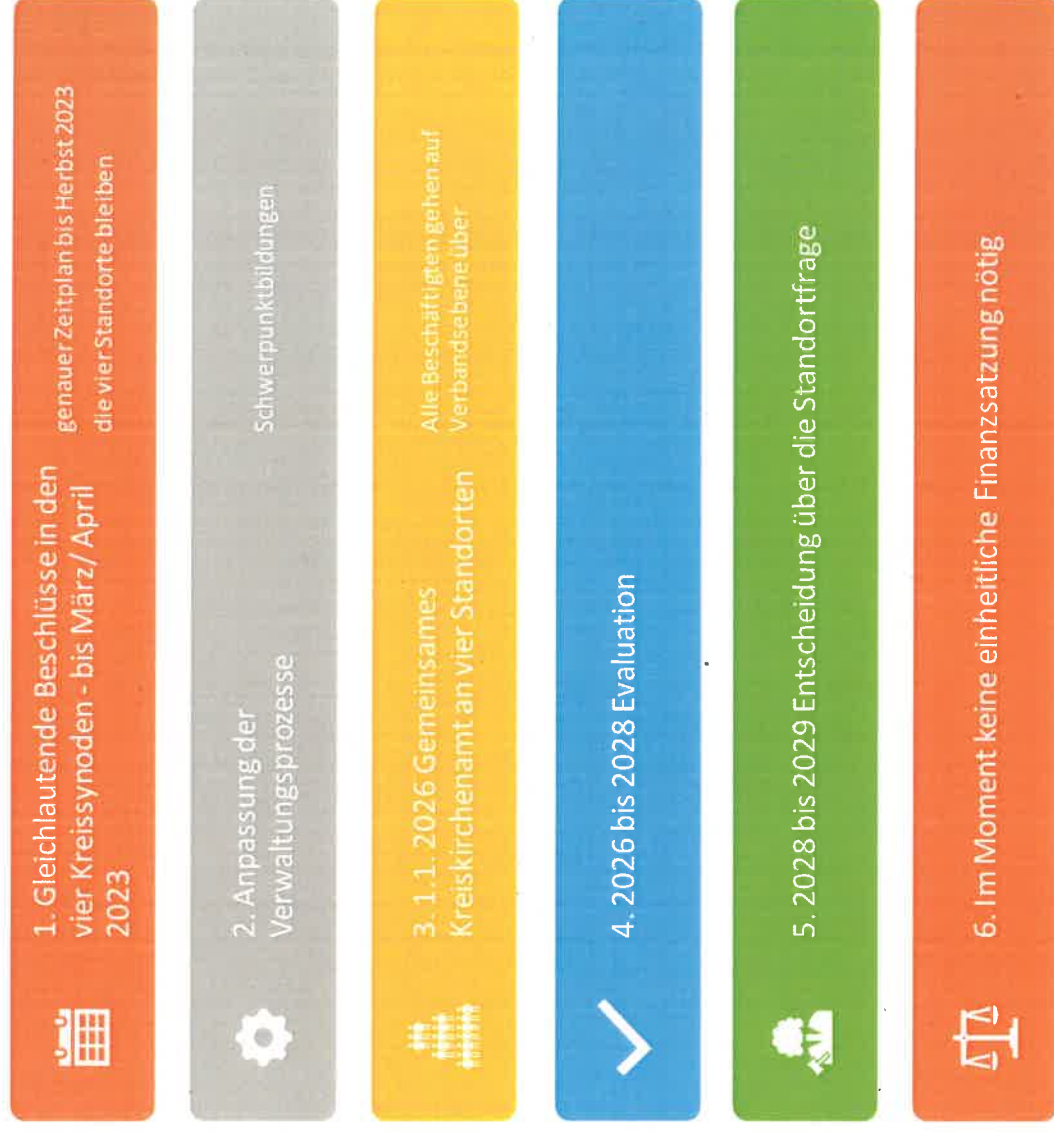
18

1.

2.

3.

Die Schritte



Schritt für Schritt - 1

- Gleichlautende Beschlüsse der vier Kreissynoden im Frühjahr 2023
 - Genauer Umsetzungsplan bis Herbst 2023
 - Die vier Standorte bleiben





Schritt für Schritt - 2

- Anpassung der Prozesse
 - Schwerpunktbildungen
 - Sollen zu Kompetenzzentren werden
- 

Schritt für Schritt - 3

- 1. Januar 2026 gemeinsames
Kreiskirchenamt an vier Standorten
 - Auf Verbandsebene organisiert
 - Alle Beschäftigten gehen auf Verbandsebene
über



Schritt für Schritt - 4

2026 bis 2028 regelmäßige
Evaluation



Schritt für
Schritt 5

- 2028 bis 2029 Entscheidung über
die Standortfrage



- 
- Im Moment keine einheitliche Finanzsatzung nötig.



Finanz-
satzung??



Frühjahrssynode - Problematik

Inkrafttreten der Finanzwesen-Verordnung

§ 30 Abs. 4 FiVO

- Satz 3: Die Finanzmittel sind rechtlich und wirtschaftlich dem Träger übertragen, der diese entsprechend der kirchlichen Ordnung verwaltet und die angemessene Zinsverteilung regelt.
- Satz 4: Der Träger führt die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus.

Daraus resultierten Fragen zum Vermögen und deren Eigentum sowie den Vermögenserträgen.



Lösung:

Die 4 beteiligten Kirchenkreise haben in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt ein gemeinsames Verständnis der Vorschrift § 30 Abs. 4 FIVO erarbeitet

- 1) ... Finanzanlagen bleiben im Eigentum des jeweiligen Kirchenkreises
- 2) ... Bewirtschaftung der Finanzanlagen wird dem gemeinsamen Kreiskirchenamt übertragen
- 3) ... Kreissynodalvorstände legen die Richtlinien zur Bewirtschaftung fest unter Beteiligung des KKV
- 4) ... Verteilung der Kapitalerträge erfolgt grundsätzlich nach den Einlagen der Kirchenkreise. ... Über die Verwendung der ausgeschütteten Kapitalerträge entscheidet der jeweilige Kirchenkreis eigenständig.

Die zuvor genannten Festlegungen werden in die Verbandsatzung eingearbeitet.